



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Firma Bauer Heizung Sanitär
Im Metzenacker 1

76532 Baden-Baden

Karlsruhe 25.03.2020

Name Stefanie Breitenberger

Durchwahl 0721 926-7467

Aktenzeichen 54.1a6-K 2020/1362

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 25.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Betriebszertifizierung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert am 14.02.2017 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der Firma

Firma Bauer Heizung Sanitär
Im Metzenacker 1

76532 Baden-Baden

unter der

Reg.-Nr.: K 2020/1362

die

Anerkennung

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie II¹ verfügen; spätestens jedoch am 03.03.2025.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.

¹ Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

I. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 25.03.2020
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführte Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

II. Nachgewiesene Sachkunde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der ChemKlimaschutzV

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie II nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitskontrolle nach Artikel 4 Abs. 1, 2 oder Untersatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 4 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].

6. Werden fluoridierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].

V. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)² des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 installieren, warten, instand halten, repariert, auf Dichtheit kontrolliert oder stilllegt auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

² Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) Vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621) in Kraft getreten am 1. Januar 2015

Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichem Grüßen



Stefanie Breitenberger

Anlage

**„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Betriebszertifizierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe
Vom 25.03.2020; Reg.-Nr.: K 2020 / 1362**

Firma:

Firma Bauer Heizung Sanitär
Im Metzenacker 1

76532 Baden-Baden

Aktuelle Fassung vom 25.03.2020

Name des Sachkundigen	geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsda- tum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
Michael Fritsch	05.01.1967	II	26.01.2018	Landesinnung Käl- te/Klima/Technik	Baden- Baden

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Zusendung von Auftragsbestätigungen per Fax / E-Mail

Bitte tragen Sie den eingetragenen bzw. angemeldeten Firmennamen mit vollständiger Anschrift ein.

<small>Firmenname und Adresse</small> Bauer Heizung Sanitär Klimatechnik GmbH Im Metzeneracker 1 76532 Baden-Baden
<small>Telefonnummer</small> 07221 50860
<small>Faxnummer</small> 07221 508686

Bitte senden Sie die Auftragsbestätigungen anstelle per Post an diese Faxnummer / E-Mail-Adresse

info@heizung-sanitaer-bauer.de
Faxnummer / E-Mail-Adresse

Einverständniserklärung

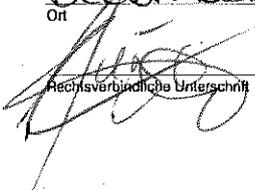
Hiermit beauftrage ich die MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland, Auftragsbestätigungen für mich/die von mir vertretene oben genannte Firma ab sofort per Fax/E-Mail an o.g. Fax-Nr./E-Mail-Adresse zuzusenden.

Ich bin darüber informiert, dass die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland Gültigkeit für alle per Fax/E-Mail zugesandten Auftragsbestätigungen haben.

Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland haben wir erhalten und anerkannt.

Baden-Baden
Ort

10.07.2020
Datum


Rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular per Fax an Ihr zuständiges Regionalbüro.



KUNDENBLATT

Seite 1/2

FÜR KUNDEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Eingetragener/angemeldeter

Firmenname

Bauer Heizung Sanitär Klimatechnik GmbH

Adresse

Im Metzeneracker 1

76532 Baden-Baden

Juristischer Sitz

(falls abweichend)

Rechnungsanschrift

(falls abweichend)

Lieferanschrift

(falls abweichend)

Umsatzsteuer-

identifikationsnummer

DE 226325829

Inhaber/Geschäftsführer

Stephan Bauer; Jürgen Keller

Baufeister nach §13b UStG (bitte Bescheinigung USt 1 TG beifügen):

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsrichtl/2014-10-01_Vordruckmuster-USt-1-TG.html

Wir beachten das Datenschutzrecht. Die ausführlichen Informationen hierzu finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen für Geschäftspartner:

http://de.mitsubishielectric.com/de/about-us/local/legal/pdf/data_protection_notice_for_business_partners.pdf



KUNDENBLATT

Seite 2/2

FÜR KUNDEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Exportkontrollvorschriften einzuhalten, insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, und er wird seine Kunden entsprechend verpflichten.

Der Käufer garantiert, dass er bei Weitergabe der Produkte an Dritte alle anwendbaren Sanktionslisten betreffend den Handel mit den darin genannten Unternehmen, Personen und Organisationen beachten wird [z.B. EU-VO, US-DPL (Denied Persons List), US-SDN (Specially Designated Nationals and Blocked Persons), JP-METI (End User List), US Entity List, US-UVL (Unverified List), US-SDGT (Specially Designated Global Terrorist), US-SDT (Specially Designated Terrorist), US-FTO (Designated Foreign Terrorist Organizations), US-NPWMD (List of Weapons of Mass Destruction Proliferators)]

Der Käufer garantiert, dass die Produkte nicht nach Nordkorea, Syrien, Sudan, Irak, Iran oder Kuba verbracht und dort genutzt werden.

Der Käufer garantiert, dass die Produkte nicht zur Nutzung bestimmt sind für

- nukleare, chemische oder biologische Waffen oder Flugkörper
- konventionelle Waffen oder
- jede andere Art der militärischen Nutzung.

Um die geltenden Exportbestimmungen erfüllen zu können verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer auf Nachfrage unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit den einzelnen Endkunden, insbesondere den Bestimmungsort und die beabsichtigte Nutzung der vom Verkäufer gelieferten Produkte mitzuteilen.

Der Verkäufer hat das Recht, den Kaufvertrag ohne weitere Haftung zu kündigen, wenn die Erfüllung verhindert wird durch oder im Zusammenhang mit

- Nationalen oder internationalen Handels-oder Zollanforderungen oder
- Embargos oder Exportbeschränkungen
- irgendeine andere Bestimmung der vorliegenden „Exportbedingungen/ Keine Nutzung für militärische Zwecke“.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer schadlos zu halten und von allen Ansprüchen, Verfahren, Handlungen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten und Schäden freizustellen, die durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Exportkontrollbestimmungen durch den Käufer entstehen; der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer alle daraus entstehenden Verluste und Aufwendungen zu erstatten.

Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland, hat der Käufer erhalten und anerkannt.

Über Änderungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des registrierten Firmennamens, der Rechtsform, der Adresse, der Inhaberschaft sowie der Beteiligungsverhältnisse an der Firma wird der Käufer die MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland, unverzüglich informieren.

Die Einreichung des gezeichneten Kundenblattes und die Aushändigung der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V., Niederlassung Deutschland, ziehen nicht zwangsläufig einen Belieferungsanspruch nach sich.

Ort Baden-Baden

Datum 10.07.2020

BOUER GMBH
HEIZUNG - SANITÄR - KLIMATECHNIK

76532 BADEN-BADEN

IM METZENACKER 1 | TEL. 07221/50 86-0

FAX 07221/50 86-86

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift